

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	38	0	3

3) Erschließungsbeiträge für Altstraßen gemäß Art. 5 a Abs. 7 KAG

StKin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Zuletzt in der Sitzung des FVGS vom 15.01.2019 wurde unter TOP 11 dargestellt, dass die Stadt Weiden i.d.OPf. entsprechend der Vorgaben des Gesetzes und des Bayer. Staatsministerium des Inneren (IMS vom 12.07.2016) eine Priorisierung der Altstraßen zur Vermeidung der Verjährung von Erschließungsbeiträgen ab 01.04.2021 vorgenommen hat. Das Zwischenergebnis wurde in einer Matrix festgestellt. Seit 23.01.2019 ergibt sich eine neue „Rechtslage“, die im Zuge der Verhandlungen über einen Dringlichkeitsantrag im Bayer. Landtag mit einer Wortmeldung des Innenministers (Anlage) protokolliert ist.

Es ist deshalb dringlich zu entscheiden ob für die nach der Priorisierung verbleibenden Altstraßen Baumaßnahmen erfolgen sollen oder nicht. Abweichend von der Verpflichtung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen (zwingendes Recht gem. Art 5a Abs. 1 KAG) wird nunmehr die Auffassung vertreten, dass Gemeinden nicht verpflichtet sind, bei Straßen, die noch nicht erstmalig hergestellt sind, zwingend technische Straßenbaumaßnahmen durchzuführen und eine Abrechnung nach Erschließungsbeitragsrecht zu ermöglichen. Der Gesetzgeber verlagert damit die Verantwortung in die alleinige Entscheidung der Gebietskörperschaften.

Wegen der direkt anstehenden Planungen zur endgültigen Herstellung der in der Matrix gelisteten Straßen ergibt sich zu Vermeidung überflüssigen Planungsaufwandes und überflüssiger Planungskosten die Dringlichkeit für die Behandlung in der Stadtratssitzung.

StKin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Abhängig von den Beratungen. Sie ergänzte den ursprünglichen Vorschlag laut Vorlagebericht um einen neuen Text durch Einblendung mittels Beamer.

Beschluss:

Bis zu einer abschließenden Stellungnahme des Innenministeriums auf eine entsprechende Anfrage des Bayer. Städtetags zur Verbindlichkeit der Wortmeldungen in der Plenumsitzung des Bayer. Landtages vom 23.01.2019 einschließlich der Klärung möglicher Haftungsfolgen seitens des zuständigen Ministeriums werden weitere Planungsschritte vorläufig ausgesetzt.

Weiden i.d.OPf., 28.01.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	36	36	0	5

**5) Obdachlosenhilfe bei der Stadt Weiden i.d.OPf.
Einführung einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die Benutzung der Notquartiere der Stadt Weiden i.d.OPf. (Notquartiere-Benutzungssatzung, Notquartiere-Gebührensatzung)**

Beschluss:

Folgende Satzungen wurden beschlossen:

Satzung

über die Benutzung der Notquartiere der Stadt Weiden i. d. OPf.

(Notquartiere-Benutzungssatzung)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 796) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung der städtischen Notquartiere. Die städtischen Notquartiere (Bettplätze in möblierten Zimmern/Appartements/Schlafwohnungen usw.) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Weiden i. d. OPf. – einfacher Art – mit dem Ziel der vorübergehenden Unterbringung von volljährigen Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht und bei denen alle anderen Hilfen nachweislich erschöpft sind.

(2) Die Notquartiere ermöglichen ein Wohnen, das Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung entspricht und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse gewährleistet. Den Benutzerinnen und Benutzern (künftig als Benutzer bezeichnet) soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach Kräften mitwirken.

§ 2 Zuständigkeit

Die Notquartiere werden vom Sozialdezernat der Stadt Weiden i.d.OPf., Amt für Soziale Dienste, Abteilung Besonderer Sozialdienst – Asyl und Obdachlosigkeit (künftig als Stadt Weiden i.d.OPf.) oder durch von ihr beauftragte Personen geführt und verwaltet. Die bauliche Instandhaltung (Bauunterhalt) obliegt dem Baudezernat – Amt für Hochbau und Gebäudemanagement – der Stadt Weiden i.d.OPf.

§ 3 Begriff der Obdachlosigkeit

(1) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist,

- wer ohne Unterkunft ist,

- wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,

- wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

(2) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist nicht, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat, und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 4 Aufnahme

(1) Die Notquartiere dürfen nur auf Antrag von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Weiden i.d.OPf. oder die von ihr beauftragten Personen, schriftlich verfügt haben.

(2) Durch die Aufnahme entsteht mit dem Tag des Einzugs ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen dem Benutzer und der Stadt Weiden i. d. OPf.. Die Aufnahmeverfügung ist von allen künftigen Benutzern zu unterschreiben.

(3) Die Aufnahme kann unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen. Die Verweildauer wird im Rahmen der ersten Clearingphase auf zunächst maximal 2 Wochen befristet. Nach diesem Zeitraum kann die Verweildauer weiter befristet oder auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einem Notquartier besteht nicht, soweit eine Unterbringung durch Dritte möglich ist. Ebenso besteht kein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Notquartier, Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Zuweisung eines bestimmten Bettplatzes.

§ 5 Auskunftspflicht

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Weiden i. d. OPf.,

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
4. auf eine etwaige Gefährdung anderer Bewohner (z.B. durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen.

(2) Den Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

(3) Unbeschadet hiervon kann die Stadt Weiden i.d.OPf. bei konkreten Anhaltspunkten im Fall von Absatz 1 Nr. 4 vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 6 Verhalten

Die besondere Wohnsituation in städtischen Notquartieren erfordert eine verstärkte Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Benutzer, damit ein sozial verträgliches Miteinander gewährleistet ist. Insbesondere sind folgende Verhaltensvorschriften zu beachten:

(1) Die Benutzer haben die Notquartiere, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Küchen, Waschküchen, Sanitäreinrichtungen, etc.) pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu halten und nicht gesetzwidrig zu gebrauchen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

Sie haben sich in den Notquartieren so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Notquartiere ist es den Benutzern nicht gestattet:

1. ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt Weiden i.d.OPf. andere Personen in Notquartiere aufzunehmen oder Besucher übernachten zu lassen;
2. Antennenanlagen einschließlich Satellitenschüsseln ohne die vorherige schriftliche Einwilligung durch die Stadt Weiden i.d.OPf. anzubringen oder zu betreiben.
3. Räume eines Notquartiers zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden;
4. in den Notquartieren innen und außen bauliche Änderungen vorzunehmen, sowie sperrige Gegenstände jeglicher Art aufzustellen oder zu lagern;
5. Altmaterial oder leicht entzündliche Sachen jeglicher Art im Notquartier zu lagern;
6. neben den zur Verfügung gestellten Geräten zusätzliche Herde, Kochplatten und Backöfen, Kühlgeräte und ähnliche Elektrogeräte sowie Heizgeräte aller Art aufzustellen und zu betreiben. Private Radio- und Fernsehgeräte sind von den Benutzern bei der GEZ anzumelden;
7. Tiere zu halten;
8. Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) im Notquartier zu lagern und/oder mit sich zu führen;
9. Geschirr bzw. Wäsche außer an den dafür vorgesehenen Stellen zu reinigen und zu trocknen;
10. auf den Grundstücken der Notquartiere Kraftfahrzeuge aller Art abzustellen, zu parken, zu reinigen oder instand zu setzen.
11. ohne schriftliche Einwilligung des Hausverwalters oder der Stadt Weiden i.d.OPf. die zugewiesenen Räume oder einen zugewiesenen Bettplatz zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten werden, die Gebäude beschädigt oder die anderen Benutzer oder Nachbarn gefährdet, belästigt werden, oder sich die Umstände ergeben, unter denen die Einwilligung nicht mehr erteilt werden würde.

(3) Das Einbringen eigener Möbel ist im geringen Umfang nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Weiden i.d.OPf. zulässig.

(4) Bei vom Benutzer ohne vorherige Genehmigung der Stadt Weiden vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen

gen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen (lassen).

(5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden in den Notquartieren, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Weiden i.d.OPf. bzw. deren beauftragten Personen anzuzeigen.

(6) Die Beauftragten der Stadt Weiden i. d. OPf. sind berechtigt, zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung und einer ggf. vorhandenen Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung, die von den Benutzern genutzten Räume jederzeit auch ohne Anmeldung zu betreten; bei Vorliegen besonderer Umstände auch zur Nachtzeit; dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit insbesondere Brandschutz in den einzelnen Räumen und zur Vermeidung und Beseitigung akuter Schäden.

(7) Wer sich ohne Aufnahme in einem Notquartier aufhält, kann aus dem Notquartier verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten des Notquartiers befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

§ 7 Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Bauliche Maßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung des Notquartiers, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf die Stadt Weiden i. d. OPf bzw. die von ihr beauftragten Personen auch ohne Zustimmung der Benutzer vornehmen. Die Benutzer haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahmen zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführung der Maßnahmen nicht behindern und verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet bzw. beseitigt werden sollen.

§ 8 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beenden, die der Stadt Weiden i. d. OPf bzw. deren beauftragten Personen spätestens drei Werktage vor dem Auszug zugegangen sein muss. Das Benutzungsverhältnis endet erst mit dem tatsächlichen Auszug. Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG muss darüber hinaus der Auszug aus der Unterkunft gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG gestattet sein.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet bei Tod einer Benutzerin/eines Benutzers mit Ablauf des Sterbetages.

(3) Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann die Zuweisung der Unterkunft widerrufen oder den Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umquartieren, wenn

1. die anderweitige Unterbringung der Benutzer möglich oder erforderlich ist, insbesondere weil Räume frei gemacht werden müssen;
2. eine Sanierung, Modernisierung, ein Abbruch oder die Auflösung eines Notquartiers beabsichtigt ist;
3. die Stadt Weiden i.d.OPf. das Notquartier von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist;
4. die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert;
5. ein Benutzer die jeweiligen Benutzungsgebühren länger als zwei Monate nicht entrichtet hat oder er in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, der die Gebühr für zwei Monate erreicht;
6. ein Benutzer nicht obdachlos ist, seine Selbsthilfepotentiale nicht ausschöpft, um die Obdachlosigkeit zu beseitigen, oder sich rechtsmissbräuchlich auf Obdachlosigkeit beruft;
7. ein Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der Notquartiere fortsetzt oder wenn er schuldhaft in erheblichem Maße seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere durch
 - Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt
 - mutwilliger Sachschädigung
 - Randalieren und Stören der Nachtruhe
 - Missachtung der Anweisungen des Personals
 - Beleidigung von Mitbewohnern oder des Personals
 - Straftaten aller Art
 - übermäßiger Alkoholenuss oder Drogenkonsum
 - den Hausfrieden in dem Notquartier in sonstiger Weise so nachhaltig stört, dass der Stadt Weiden i.d.OPf. eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann;

(4) Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann im Weiteren das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung, die dem Benutzer spätestens drei Werktage vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss, beenden.

Eine Beendigung kann insbesondere erfolgen, wenn

1. der Benutzer seinen Auskunftspflichten gemäß § 5 der Satzung nicht fristgerecht nachkommt, insbesondere wenn er sich weigert, Auskünfte über seine Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse zu erteilen;
2. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu beschaffen oder sich grundlos weigert, einen Antrag auf Vormer-

kung für eine finanziell angemessene Wohnung bei der Stadtbau GmbH oder einem Vermieter auf der ausgehändigten Vermieterübersicht zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn er eine vorgeschlagene angemessene Wohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Wohnungen nicht äußert;

(5) Wird ein Bettplatz sieben Tage nicht benutzt, erlischt das Benutzungsverhältnis mit Beginn des achten Tages.

(6) Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Ferner kann das künftige Betreten des Notquartiers und der Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

(7) Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Benutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen. In den Fällen von § 8 Abs. 4 ist außerdem der Sozialpädagogische Dienst im Amt für Soziale Dienste, Abteilung Besonderer Sozialdienst – Asyl und Obdachlosigkeit anzuhören.

(8) Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung eines Benutzers, dessen Benutzungsverhältnis beendet worden ist bzw. erloschen ist, erforderlich wird, kann er in Räumen der gleichen oder eines anderen Notquartiers unter Begründung eines neuen Benutzungsverhältnisses aufgenommen werden.

§ 9 Räumung

(1) Die zugewiesenen Notunterkunftsräume sind termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden bzw. erloschen ist (§ 8). Die überlassenen Schlüssel, ausgehändigtes Bettzeug usw. sind bei Auszug bei der Stadt Weiden i.d.OPf. bzw. deren beauftragte Personen zurück zu geben, überlassenes Mobiliar zurückzulassen und Privates Hab und Gut ist mitzunehmen.

(2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Androhung von Zwangsmitteln erfolglos geblieben bzw. lässt keinen Erfolg erwarten, so kann die Stadt Weiden i. d. OPf. anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahme). Dabei werden nur augenscheinlich brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und augenscheinlich unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden entsorgt. Sofern der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Weiden i. d. OPf über. Die Gegenstände werden dann von der Stadt Weiden i.d.OPf. caritativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben.

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Weiden i. d. OPf. hiervon abweichen und den Verkauf der Sachen - auch durch Versteigerung - und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

(3) Soweit vom Benutzer Änderungen in dem Notquartier vorgenommen wurden, hat dieser spätestens bis zur Räumung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

§ 10 Beseitigung von Schäden

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung, Einbringung von Sachen oder in sonstiger Weise im Bereich der Notquartiere einen satzungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen.

§ 11 Haftung

(1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an den Notquartieren, insbesondere auch an den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen selbst oder von Dritten, die sich z. B. auf Besuch oder Einladung im Notquartier aufhalten und dessen Taten sich der Benutzer zurechnen lassen muss, schuldhaft verursacht wurden. Schäden oder Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Weiden i.d.OPf. auf seine Kosten beseitigen (lassen).

(2) Für Schäden, die sich die Benutzer des Notquartiers bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Weiden keine Haftung.

(3) Die Haftung der Stadt Weiden i. d. OPf., ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Hausordnungen

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften kann die Stadt Weiden i.d.OPf. Hausordnungen erlassen.

§ 13 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und vollstreckungsgesetzes.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den in § 6 Abs. 1 und 2 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt;

2. die in § 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Auskünfte nicht erstattet oder
3. entgegen § 6 Abs. 6 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. in Kraft. Sie gilt auch für bei ihrem Inkrafttreten in die gegenständlichen Notquartiere bereits aufgenommene Benutzer mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 Nr. 7 (Tierhaltungsverbot). Für bereits bei ihrem Inkrafttreten in die gegenständlichen Notquartiere aufgenommene Benutzer gilt in Bezug auf diese Regelung eine Übergangsregelung bis zum 01.04.2019. In besonders gelagerten Fällen kann für diese Benutzer hiervon eine Ausnahme gestattet werden.

Weiden i. d. OPf., ...
Stadt Weiden i. d. OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Notquartiere der Stadt Weiden i. d. OPf. (Notquartiere-Gebührensatzung)

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993

(GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 264),

BayRS 2024-1-I), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung von zugewiesenen Bettplätzen in Notquartieren/Schlichtwohnungen der Stadt Weiden i. d. OPf. und den zugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Notquartiere-Benutzungs-satzung verfügt wurde. Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch, sofern es sich um Ehepartner und volljährige Familienangehörige, eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandenen Verbindung handelt, die auch ausschlaggebend dafür war, dass die betreffenden Personen durch gemeinsame Benutzungs-genehmigung eingewiesen worden sind.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Für jeden vollen Monat der Benutzung werden 30 Tagessätze pro Bettplatz berechnet.

§ 4 Gebühren für die Benutzung der Notquartiere

Die Notquartiere-Benutzungsgebühr beträgt für jede Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Möblierung etc.) pro Bettplatz täglich

Art der Unterbringung	Größe in m ² /Zimmer/Bett	Gebühr/Tag/Bettplatz
Sammelunterkunft Schustermooslohe 64 a bis f,	Zimmer, 53 Betten	4,84 Euro
Marienbader Straße 16, 1. OG rechts	Wohnung 27,42 m ² , 1 Bett	6,54 Euro
Marienbader Straße 14, EG rechts	Wohnung 54,48 m ² , 2 Betten	6,01 Euro
Marienbader Straße 12, 2. OG rechts	Wohnung 40,09 m ² , 1 Bett	8,41 Euro
Stockerhutweg 13, 1. OG links	Wohnung 49,47 m ² , 5 Betten	4,04 Euro
Karlsbader Straße 1, 2. OG links	Wohnung 48,38 m ² , 1 Bett	9,93 Euro
Karlsbader Straße 1, 1. OG links	Wohnung 48,38 m ² , 1 Bett	9,35 Euro

Stadtrat vom 28.01.2019

*Alle Notquartiere befinden sich innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Weiden i. d. OPf.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 4 entstehen mit Beginn der Nutzung bzw. am ersten Tag des Monats, für den sie zu entrichten sind. Die Gebührenpflicht besteht bis zum tatsächlichen Auszug, selbst wenn dieser erst nach der Beendigung bzw. nach Erlöschen des Benutzungsverhältnisses erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden monatlich im Voraus fällig und sind spätestens am dritten Werktag des Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Weiden unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu überweisen.
- (3) Der Tag der Gutschrift gilt als Zahltag.
- (4) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren am Tag der Beendigung des Aufenthalts fällig und zu bezahlen.

§ 6 Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung oder Auflösung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechtes verhindert ist.

§ 7 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

- (1) Stundung, Erlass, Aufrechnung, sowie die Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO), soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. in Kraft.

Weiden i. d. OPf.,
Stadt Weiden i. d. OPf.
Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Weiden i.d.OPf., 28.01.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	36	36	0	6

6) Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf.

Beschluss:

Die Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf. wird im Umfang gem. des beiliegenden Entwurfs beschlossen.

Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i. d. OPf.

vom 01.07.2017 vom 01.02.2019

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 479) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) erlässt der Stadtrat der Stadt Weiden i. d. OPf. folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung ~~Stadtjugendamt Weiden i. d. OPf.~~ **Dezernat für Familie und Soziales**
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamts

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Oberbürgermeisters ~~sowie des zuständigen berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes (§ 6 der Geschäftsordnung Stadtrat) von dem dafür bestellten Leiter des Jugendamts (Jugendamtsleiter)~~ **vom Dezernenten des Dezernats Familie und Soziales** geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen bei der Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

- (1) Dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen gehören 15 stimmberechtigte und 18 beratende Mitglieder an.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen sind:
 1. der Vorsitzende (Art. 18 Abs. 1 AGSG)
 2. 5 Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII)
 3. 3 vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII),
 4. 6 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern je ein Vertreter oder eine Vertreterin
 - der Katholischen Kirche

- der Evangelisch-Lutherischen Kirche
 - des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) für die Region Oberpfalz Nord
 - des Jobcenters Weiden-Neustadt und
 - der bzw. die für das Stadtjugendamt zuständige Dezernent bzw. Dezernentin der Stadt Weiden
 - der Leiter bzw. die Leiterin des ~~Amt für Soziales der Stadt Weiden~~ Amtes für soziale Dienste/Beratung der Stadt Weiden
 - ~~der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für wirtschaftliche Hilfen der Stadt Weiden~~
 - der bzw. die Behindertenbeauftragte der Stadt Weiden
 - der bzw. die Integrationsbeauftragte der Stadt Weiden
 - der bzw. die Seniorenbeauftragte der Stadt Weiden
 - sowie der bzw. die BildungskordinatorIn für Neuzugewanderte
- an.

1. (4) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 18 Abs. 3 AGSG bzw. Art. 19 Abs. 3 AGSG). Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen werden abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO durch Beschluss des Stadtrats in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG) bestellt.

(2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Stadtrats abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 AGSG).

(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die beratenden Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen (Art. 19 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

§ 5 Aufgaben des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

(1) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse (§ 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

(2) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen zu Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen zu hören.

(3) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

(4) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat,
5. Vorberatung des Abschnitts Jugend- und Sozialhilfe des Haushaltsplans,
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Den Vorsitz im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin; er bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ein Mitglied des Stadtrats zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen (Art. 17 Abs. 3 Satz 1 AGSG).

(2) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb

von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 der Satzung anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Die Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Weiden i. d. OPf. über den Geschäftsgang gelten entsprechend, soweit nicht diese Satzung eine andere Regelung trifft.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

(1) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen fest.

(2) Den Vorsitz eines vorbereitenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.

(3) Die vorbereitenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).

(2) Die übrigen Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen teilnehmen.

(4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorbereitenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Jugendhilfeplanung

(1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen,
2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorbereitenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

(2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen und ggf. eines vorbereitenden Unterausschusses teilzunehmen.

(3) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen.

Stadtrat vom 28.01.2019

**§ 11
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am ~~01.07.2017~~ Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom ~~01.02.2015~~ 01.07.2017 außer Kraft.

Weiden i. d. OPf.,
Stadt Weiden i. d. OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Weiden i.d.OPf., 28.01.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	37	37	0	7

7) Barrierefreie Gestaltung von Lichtsignalanlagen im Bestand

Folgender Sachstandsbericht lag dem Plenum vor:

Die Stadt Weiden hat 54 Lichtsignalanlagen, davon sind 19 reine Fußgängersignalanlagen (Querungshilfen). In Weiden leben ca. 8800 Menschen mit Behinderung (Stand 31.12.2017). Außerdem befinden sich viele Menschen aus den umgebenden Landkreisen regelmäßig in der Stadt. Für Menschen mit Behinderung sind diese Lichtsignalanlagen leider oftmals nur bedingt nutzbar. Die Behinderungsbilder sind sehr unterschiedlich und zum Teil auch konträr. Die barrierefreie Entwicklung des öffentlichen Raums ist für uns als Oberzentrum gerade auch im Hinblick auf die demographische Entwicklung von immenser Bedeutung. In der letzten Zeit kam es immer wieder zu Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern an die Verwaltungsspitze bezüglich der barrierefreien Gestaltung der Lichtsignalanlagen. Einige sind bereits barrierefrei gestaltet, einige sind nur mit technischen Hilfen für blinde und sehbehinderte Menschen ausgestattet aber nicht vollständig barrierefrei. Andere wiederum sind in Gänze nicht barrierefrei. Um diese unterschiedlichen Gestaltungen im Sinne einer nachhaltigen Gestaltung des öffentlichen Raums für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen aufzulösen ist die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes erforderlich. In diesem Konzept sollen die entsprechenden Notwendigkeiten (Kosten, Nutzungsfrequenz, Gefährdungspotenziale etc.) erfasst werden. Anhand dieses Konzeptes soll dann über mehrere Jahre Stück für Stück die entsprechende Anpassung/Umrüstung der Lichtsignalanlagen im Stadtgebiet vorgenommen werden um allen Nutzern eine barrierefreie Zugänglichkeit zu ermöglichen.

Folgender Beschlussvorschlag lag dem Plenum vor:

Die Verwaltung wird beauftragt ein Konzept zur barrierefreien Umgestaltung der Lichtsignalanlagen im Bestand vorzulegen. Dem Stadtrat ist hierüber erneut Bericht zu erstatten.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt ein Konzept zur barrierefreien Umgestaltung der Lichtsignalanlagen im Bestand vorzulegen. Dem Stadtrat ist hierüber erneut Bericht zu erstatten.

Weiden i.d.OPf., 28.01.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	38	0	8

8) Erweiterung der Besetzung des Wirtschaftsbeirates

Folgender Sachstandsbericht lag dem Plenum vor:

Der Stadtrat befürwortet die Aufnahme des Fachbereiches „vhs2business“ der Volkshochschule Weiden-Neustadt gGmbH (vhs) ins Gremium des Wirtschaftsbeirates.

Durch den regelmäßigen Informationsaustausch der einzelnen Mitglieder im Wirtschaftsbeirat ist für die Vertreter von Handel, Handwerk und den Institutionen wie z. B. Arbeitsagentur, Finanzamt, Einzelhandelsverband etc. mit einem Mehrwert an spezifischen Informationen hinsichtlich der unverzichtbaren Weiterbildung der Mitarbeiter in den Unternehmen zu rechnen.

Die Volkshochschule Weiden-Neustadt gGmbH leistet im Rahmen der vielfältigen kommunalen Kultur- und Bildungsaktivitäten ihren Beitrag für die soziale, geistige und kulturelle Entfaltung ihrer Bürgerinnen und Bürger.

Die vhs Weiden-Neustadt gGmbH ist Standortfaktor für Zukunftsfähigkeit und regionaler Wirtschaftsfaktor:

- Der Standortfaktor Volkshochschule erhöht die Attraktivität der Kommune.
- Wissen und Lernen werden zum strategischen Wettbewerbsvorteil der Wirtschaft.
- Infrastruktur für Bildung und Beratung sichert Fachkräftepotenziale.
- Kommunales Bildungsmanagement ist ein wesentlicher Standortfaktor für erfolgreiche Gewerbeansiedlung.
- Kultur- und Bildungsangebote gewinnen für qualifizierte Arbeitnehmer/-innen zunehmend an Bedeutung bei der Wahl ihres Wohnortes.
- Die vhs wirkt insbesondere durch den Firmenschulungsbereich vhs2business als Katalysator und Mediator für lokale Wirtschaftsentwicklung, initiiert und unterstützt Entwicklungsprozesse.
- Die vhs unterstützt als Träger Drittmittel finanzierter Maßnahmen und Projekte die Struktur- und Arbeitsmarktpolitik der Kommune.

Um dies noch effektiver bewältigen zu können ist es erforderlich, die vhs als Mitglied in den Wirtschaftsbeirat zu berufen.

Vertreten wird „vhs2business“ durch den Geschäftsführer der Volkshochschule Weiden-Neustadt gGmbH, Herrn Stefan Frischholz. Als Vertreterin wird Frau Dagmar Bock entsandt.

Folgender Beschlussvorschlag lag dem Plenum vor:

Der Stadtrat stimmt der Erweiterung des Wirtschaftsbeirates durch die Aufnahme des Fachbereiches „vhs2business“ der Volkshochschule Weiden-Neustadt gGmbH ins Gremium des Wirtschaftsbeirates zu.

Die Auflistung der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates wird wie folgt ergänzt und als Mitglied berufen:

„vhs2business (Volkshochschule Weiden-Neustadt gGmbH)

Stadtrat vom 28.01.2019

Herr Geschäftsführer Stefan Frischholz
im Vertretungsfall: Frau Dagmar Bock“

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Erweiterung des Wirtschaftsbeirates durch die Aufnahme des Fachbereiches „vhs2business“ der Volkshochschule Weiden-Neustadt gGmbH ins Gremium des Wirtschaftsbeirates zu.

Die Auflistung der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates wird wie folgt ergänzt und als Mitglied berufen:

„vhs2business (Volkshochschule Weiden-Neustadt gGmbH)

Herr Geschäftsführer Stefan Frischholz
im Vertretungsfall: Frau Dagmar Bock“

Weiden i.d.OPf., 28.01.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	38	--	--	9

9) Sachstandsbericht Aufstellung Sozialbürgerhaus, Umzug des Dezernates 5 (Familie und Soziales) in das Gebäude der Agentur für Arbeit Weiden

Berufsm. StR Hubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Im Rahmen der Aufstellung des Sozialbürgerhauses Weiden (SBH) und der Verwirklichung einer Anlaufstelle für die soziale Beratung und Betreuung der Weidener Bürger sollen das Jobcenter Weiden-Neustadt, die Agentur für Arbeit Weiden und das Dezernat für Familie und Soziales im Gebäude der Agentur für Arbeit Weiden zusammengeführt werden. Die Planungen und ersten Vorbereitungen für den anstehenden Umzug einer Abteilung des Dezernates 5 noch im Frühjahr 2019 sind weit fortgeschritten. Zu den Details und zum Stand der Umsetzung wird der Dezernent des Dezernates 5 den Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf informieren.

Berufsm. StR Hubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Weiden i.d.OPf., 28.01.2019

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	36	36	0	10

10) Aktueller Bericht zum Tierheim

Berufsm. StR Hubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Nach aktuellem Stand hat der Tierschutzverein Weiden und Umgebung e.V. nunmehr neben der Stadt Weiden i.d.OPf. mit weiteren 25 Kommunen aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab Interimsverträge zur Fundtieraufnahme wirksam abgeschlossen. Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat unter Berücksichtigung der Bauzeit für das neue Tierheim die Betriebs-erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz für das alte Tierheim mit notwendigen Auflagen und Einschränkungen bis Ende 2020 erteilt.

Die Stadt hat mittlerweile von den Bayerischen Staatsforsten ein Nachbargrundstück zum bestehenden Tierheim mit ca. 2.700 m² angekauft. In einem zweiten Arbeitsgespräch mit dem Architekten zeigte sich, dass bei der aus Kostensicht zu empfehlenden eingeschossigen Bauweise wesentlich mehr bebaubare Fläche notwendig ist. Es bietet sich an, die bestehenden Auslaufflächen und auch die bebauten Grundstücke des Tierschutzvereines komplett anzukaufen und damit einen Neubau unter Parallelbetrieb des bisherigen Tierheimes inkl. einer kostensparenden Erschließung über die bisher schon vorhandenen Grundstücksanschlüsse (Kanal, Wasser, Strom etc.) zu erreichen. Sämtliche nötigen Flächen wären damit in der Hand der Stadt.

Aktuell ist der Architekt damit beschäftigt, die Abrisskosten für das bisherige Tierheim zu ermitteln. Der Tierschutzverein wird nach Bekanntgabe der Abrisskosten ein Angebot für den Verkauf seiner Grundstücke an die Stadt abgeben.

Gleichzeitig haben wir die Raumplanung im Hinblick auf noch mögliche Kostenersparnisse überprüft und eine Korrektur im Katzenbereich vorgenommen. Damit ergibt sich eine Minderung der bebauten Fläche um 157 m² von rund 3.000 m² inkl. Auslaufflächen. Die für Hunde vorzusehenden Boxenflächen sind mit je 10 m² in der Tierschutz-HundeVO rechtlich vorgegeben. Für Katzen wurden die Mindestanforderungen des Tierärztlichen Vereines für Tierschutz (TVT) angesetzt. Die Gesamtzahl der Plätze für Hunde und Katzen wurde nach den Erfahrungen zum Unterbringungsbedarf der letzten Jahre inkl. einem flexibel belegbaren Quarantänebereich wegen zu erwartender Tierwelpenaufgriffe berechnet. Auch das „Raumbuch“, eine Art Verzeichnis über notwendige bauliche Ausstattungen einzelner Räume, wurde von der Veterinärabteilung bereits – soweit möglich – bearbeitet. Weitere Details hierzu wird die Hochbauabteilung beisteuern.

Eine nunmehr eingegangene Honorarberechnung des Architekten geht von einer Bausumme von rund 4,3 Mio € aus. Angesichts der in Bayern im Doppelhaushalt 2019/2020 vorgesehenen Fördermittel für Tierheime i.H.v. lediglich 2 Mio € wird sich eine mögliche Förderung in engen Grenzen halten.

In den nächsten Wochen laden wir die Veterinärabteilung des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab sowie die Polizei zu einem Informationsgespräch ein, bei dem u.a. (z.B. Zusammenarbeit wegen Afrikanischer Schweinepest etc.) auch die für Quarantänезwecke nötigen Bereiche dargestellt werden. Ein Aufgriff von 37 Tierwelpen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises war erst vor wenigen Wochen festzustellen.

Gegen Ende Februar wird der Architekt zu einem dritten Arbeitsgespräch kommen. Die Kos-

Stadtrat vom 28.01.2019

tenfrage und ggf. noch denkbares Einsparpotential wird an diesem Termin diskutiert werden. Auch die finanzielle Beteiligung des Landratsamtes als Staatsbehörde wegen der gewünschten Quarantänebereiche für Tierwelpen wird neu zu verhandeln sein.

Berufsm. StR Hubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bericht diene der Kenntnisnahme.

Beschluss:

Der Bericht diene der Kenntnisnahme. Die Baukosten dürfen 3 Mio. € nicht überschreiten.

Weiden i.d.OPf., 28.01.2019

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	39	39	0	11

11) Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 05.11.2018

Im Jahr 2018 feierte der Freistaat Bayern seinen 100. Geburtstag. Ausgerufen wurde er am 08.11.1918 durch Kurt Eisner, dem in diesem Zusammenhang die Stadt Weiden auch die bis heute gültige Kreisfreiheit vom 16.12.1918 verdankt. Das Jubiläumsjahr sollte für die kreisfreie Stadt Weiden Anlass sein, an die Gründung des Freistaats sowie den Vater von Weidens Kreisfreiheit, Kurt Eisner, im öffentlichen Raum zu erinnern. Die SPD-Stadtratsfraktion beantragt daher, einen öffentlichen Platz bzw. eine neue Straße nach dem Gründungsvater des Freistaats Bayern, Kurt Eisner, zu benennen.

Berufsm. StR Seidel trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Mit Schreiben vom 05. Nov. 2018 stellte die SPD-Stadtratsfraktion folgenden Antrag:

Benennung eines öffentlichen Platzes / einer neuen Straße nach Kurt Eisner.

Laut Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 19.06.2001 i.V. mit Art 52 BayStrWG, benennt die Stadt öffentliche Verkehrsflächen insbesondere Straßen, Wege, Plätze und Brücken um die Orientierung im Stadtgebiet zu gewährleisten.

2018 feierte der Freistaat Bayern seinen 100. Geburtstag. Zur Würdigung dieses Jubiläums wird von Seiten des Berufsmäßigen Stadtrates und Baudezernenten Herrn Seidel und des Stadtplanungsamtes – Vermessungsabteilung – folgender Platz vorgeschlagen, der nach dem ersten Bayer. Ministerpräsidenten Herrn Kurt Eisner benannt werden kann.

Vorschlag:

Die durch zwei Straßen und einen Fußweg gegenüber des AWO Alten- u. Pflegeheim Hans Bauer abgegrenzte Fläche. Der Vorschlag kann aus der beiliegenden Planbeilage entnommen werden.

Unserer Meinung nach wäre der Platz gegenüber des AWO Alten- u. Pflegeheim Hans Bauer der bestens geeignetste. Es handelt sich hier um einen sozial kontrollierten öffentlichen belebten Platz, der zudem eine Lebens- und Aufenthaltsqualität bietet und auf dem sich verabredet werden kann. Deshalb wird sich hier der Platzname „Kurt-Eisner-Platz“, sehr schnell im öffentlichen Sprachgebrauch einprägen.

Die angebotene Lösung bedingt keine Umnummerierung bestehender Gebäude. Es sind keine privaten Flächen betroffen. Kosten entstehen nur für das Aufstellen des Platzschildes.

Berufsm. StR Seidel unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Mit der Benennung der in der Anlage gekennzeichneten öffentlichen Fläche in

„Kurt-Eisner-Platz“

besteht Einverständnis.

Stadtrat vom 28.01.2019

Beschluss:

Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Mit der Benennung der in der Anlage gekennzeichneten öffentlichen Fläche in

„Kurt-Eisner-Anlage“

besteht Einverständnis.

Weiden i.d.OPf., 28.01.2019

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	35	35	0	12

12) Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 21.11.2018

Unser Stadtmarketing Pro Weiden leistet seit vielen Jahren großartige Arbeit für unsere Heimatstadt. Die vielfältigen Veranstaltungen und Events, welche durch Pro Weiden organisiert werden, begeistern tausende von Menschen. In den letzten Jahren wurde es deutlich, dass der bisherige Zuschuss (Verdoppelung des Betrages welchen Pro Weiden durch seine Mitglieder aufbringt) nicht mehr ausreicht, um den Notwendigkeiten gerecht zu werden. Insbesondere durch gestiegene Anforderungen, hinsichtlich der Sicherheit, sind mehr finanzielle Mittel notwendig. Im NHH 2018 haben wir bereits den Ansatz auf 80.000,00 € erhöht, für 2019 haben wir gar 100.000,00 € in den HH eingestellt. Wir sind der Meinung, dass Pro Weiden Planungssicherheit für die nächsten Jahre haben muss. Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt daher, die bestehenden vertraglichen Vereinbarung mit Pro Weiden sind den aktuellen Anforderungen anzupassen. Des Weiteren beantragen wir eine Erhöhung des Zuschusses an Pro Weiden.

Berufsm. StRin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Mit Antrag vom 21.11.18 beantragte die CSU-Stadtratsfraktion, die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen mit Pro Weiden den aktuellen Anforderungen anzupassen sowie den Zuschuss an Pro Weiden zu erhöhen.

Aus Sicht der Wirtschaftsförderung sollte die Kooperation zwischen der Stadt und dem Stadtmarketing, nicht zuletzt angesichts steuerrechtlicher Veränderungen, neu gefasst werden.

Eine Erhöhung der jährlichen Förderung von vormals 60.000 Euro auf nunmehr 100.000 Euro wurde für das Haushaltsjahr 2019 bereits durch den Stadtrat beschlossen. Um dem Verein bei seiner wichtigen Arbeit dauerhaft Planungssicherheit zu geben, sollte eine entsprechende Kooperationsvereinbarung auch dahingehend erweitert werden.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund steigender Anforderungen an die Aktivitäten des Stadtmarketings und die Zusammenarbeit zwischen Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung, nicht zuletzt aufgrund zunehmender Herausforderungen insbesondere für den stationären, inhabergeführten Einzelhandel in Zeiten der Digitalisierung und des Online-Handels.

Ziele, Art, Inhalte und finanzielle Förderung der Zusammenarbeit bedürfen für die Schaffung einer rechtssicheren Neuregelung einer genauen Erörterung.

Berufsm. StRin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine aktuelle vertragliche Grundlage für die Ziele Art und Inhalte der Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Stadtmarketing, unter Einbeziehung einer dauerhaft anzupassenden Förderung, zu erarbeiten und dem Gremium zur Entscheidung vorzulegen. Die Ausgaben der Stadt an Pro Weiden seit 2008 (10 Jahre) sind darzustellen, ebenso die Mittelverwendung des Vereins anhand dessen GuV.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Sommerpause eine aktuelle vertragliche Grundlage für die Ziele Art und Inhalte der Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Stadtmarketing, unter Einbeziehung einer dauerhaft anzupassenden Förderung, zu erarbeiten und dem Gremium zur Entscheidung vorzulegen. Die Ausgaben der Stadt an Pro Weiden seit 2008

Stadtrat vom 28.01.2019

(10 Jahre) sind darzustellen, ebenso die Mittelverwendung des Vereins anhand dessen GuV.

Weiden i.d.OPf., 28.01.2019

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	38	0	13

13) Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.11.2018

Innerhalb der Stadtbevölkerung nimmt der Anteil der älteren BürgerInnen bekanntlich zu. Nach den Erhebungen des Statistischen Landesamts stieg der Anteil der Altersgruppe ab 65 Jahren von 18,1 % (im Jahr 1987) auf 22,3 % (2011) und weiter auf 22,8 % (2016). Zahlreiche Menschen ziehen auch nach Weiden, um gerade im Alter die gute Infrastruktur (z. B. bei der medizinischen Versorgung) zu nutzen. Die Stadt Weiden kann stolz sein auf ihr sehr reichhaltiges Angebot für die Bedürfnisse und Lebenslagen der Senioren („Best Ager“). Dieses sollte allerdings auch laufend bekannt gemacht und beworben werden, damit es die nachwachsende Zielgruppe tatsächlich erreicht und gut genutzt werden kann. Daher bietet es sich an, dass die Stadt (analog zum Willkommenstag für Neubürger) auch erstmalig einen Aktions- und Infotag für Senioren abhält. Hier könnte man durch Stände und Vorträge informieren über Angebote wie: Städtischer Senioren-beauftragter, Maria-Seltmann-Haus, VHS-Programm für die ältere Generation, Seniorenclubs, Rentenberatung, Wohngeld, barrierefreies Wohnen/betreutes Wohnen/Angebote Stadtbau, Pflegebedürftigkeit/ Kurzzeitpflege, Vergünstigungen aller Art für Senioren usw. Man könnte durchaus auch die Kliniken Nordoberpfalz AG einbinden (Vorträge über Ernährung im Alter, Patientenverfügung usw.). Damit könnte auch ein größeres Spektrum abgedeckt werden als durch den bereits in Textform bestehenden „Seniorenwegweiser“ und die Anbieter könnten in den Dialog eintreten. Man darf auch nicht vergessen, dass viele Ältere nicht mit dem Internet vertraut sind und es dadurch schwerer haben sich selbst über Angebote zu informieren. Allein auf Grund der Idee zu diesem Antrag ist auch schon ein erstes Angebot für Sponsoring eingegangen. Die SPD-Stadtratsfraktion stellt daher folgenden Antrag: Die Stadt richtet 2019 einen Aktionstag für Senioren aus.

Berufsm. StR Hubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Mit Schreiben der SPD Stadtratsfraktion vom 21.11.2018 wurde für die Sitzung des Stadtrates der Stadt Weiden i.d.OPf. am 28.01.2019 beantragt, einen städtischen Aktions- und Informationstag für Senioren – ähnlich wie der Neubürgertag – einzuführen. Insbesondere sollte dabei das sehr reichhaltige Angebot für Seniorinnen und Senioren weiter bekannt gemacht werden. Durch einen messeartigen Charakter mit Vorträgen und Informationsständen könne z. B. über das Programm des Maria-Seltmann-Hauses, über barrierefreies und/oder betreutes Wohnen usw. informiert werden. Ebenfalls sei dies eine Gelegenheit, die durchaus sehr gute ärztliche Versorgungssituation in der Stadt Weiden darzustellen. Die Finanzierung könne über ein Sponsoring geleistet werden, wobei die SPD-Stadtratsfraktion über ein erstes Angebot eines Sponsors verfüge

Aus Sicht des Dezernates 5 - Familie und Soziales – stellt die Einführung eines Aktions- und Informationstages für Seniorinnen und Senioren eine weitere Bereicherung des ohnehin sehr guten Angebotes dar und ergänzt bereits vorhandene Formate für diese Zielgruppe, wie den Seniorennachmittag oder den jährlich durchgeführten Betreuertag und die z. Zt. in Überarbeitung befindliche und ab Mitte 2019 neuaufgelegte Informationsbroschüre „Seniorenwegweiser“.

In der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes kann in den Sitzungen die Planungsarbeit für den Aktions- und Informationstag vorgenommen werden. Ebenfalls lassen sich bei den Arbeitskreissitzungen Ideen zur attraktiven Ausgestaltung aus den Handlungsfeldern des Gesamtkonzeptes, wie z. B: Gesundheit und Pflege, bürgerliches

Engagement sowie individuelle Lebensplanung im Alter oder zu Hause bzw. Leben im Alter usw., entwickeln.

Die Veranstaltung könnte im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses durchgeführt werden, so dass – ähnlich wie beim Neubürgertag – die Kosten in einem überschaubaren Rahmen bis zu ca. 2.000,00 Euro (ohne Personalkosten) bleiben könnten.

Da beim Aktions- und Informationstag für Seniorinnen und Senioren mitunter auch Bildungsangebote für diese Zielgruppe vorgestellt werden, wurde dem Amt für Soziale Dienste, Abteilung besonderer Sozialdienst, seitens der Stabsstellenleiterin Presse/Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsbüro eine tiefgreifende Unterstützung bei der Organisation zugesagt. Insoweit könnte insbesondere das neu geschaffene Bildungsbüro mit in den Aktions- und Informationstag für Seniorinnen und Senioren integriert werden.

Angesichts der z. Zt. anstehenden Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb des Dezernates 5, der erst seit Anfang Januar 2019 neubesetzten Seniorenfachstelle und eines durchaus anspruchsvollen Organisationsaufwandes, kann eine derartige Veranstaltung ab dem späten Frühjahr 2020 durchgeführt werden.

Berufsm. StR Hubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung (Abteilung besonderer Sozialdienst - Seniorenfachstelle, Stabstelle für Presse/Öffentlichkeitsarbeit und das Bildungsbüro) wird beauftragt, im späten Frühjahr 2020 einen Aktions- und Informationstag für Seniorinnen und Senioren zu organisieren und durchzuführen. Die Finanzierung hat über ein Sponsoring zu erfolgen.

Beschluss:

Die Verwaltung (Abteilung besonderer Sozialdienst - Seniorenfachstelle, Stabstelle für Presse/Öffentlichkeitsarbeit und das Bildungsbüro) wird beauftragt, im späten Frühjahr 2020 einen Aktions- und Informationstag für Seniorinnen und Senioren zu organisieren und durchzuführen. Die Finanzierung hat über ein Sponsoring zu erfolgen. Dem Stadtrat ist rechtzeitig ein Konzept vorzustellen.

Weiden i.d.OPf., 28.01.2019

Stadtrat:

gez. Kurt Seggwiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	39	37	2	14

14) Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 10.12.2018

Aufgrund neuer Erkenntnisse stellen wir den Antrag, dass eine ökologische Bewertung der geplanten Kunstrasenplätze in Hinblick auf das von ihnen abgesonderte Mikroplastik vorgenommen wird. Des weiteren soll geprüft werden, welche Maßnahmen zur Reduktion des Abriebs von Mikroplastik und zur Verhinderung des Einschwemmens ins Gewässer ergriffen werden können. Gegebenenfalls soll die Entscheidung des Stadtrats vom 23.07.2018 neu bewertet und bei Bedarf geändert werden. Begründung: Zum Zeitpunkt des SR-Beschlusses vom 23.07.2018, welcher der SpVgg finanzielle Unterstützung beim Bau von Kunstrasenplätzen zusagt, war die ökologische Bedenklichkeit, die von diesen ausgeht, noch nicht bekannt. Stärker als in dem Bericht des Bayrischen Rundfunks vom 12.11.2018 <https://www.br.de/radio/bayern2/sendungen/radiowelt/mikroplastikbelastung-durch-kunstrasen100.html> dargelegt, stellt der Abrieb von Mikroplastik eine hohe Belastung für die Umwelt dar. Kunstrasen wird teilweise als zweitgrößten Quelle für Mikroplastik in den Meeren benannt <https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/plastikmuell-vom-kunstrasenfeld-ins-meer>.

Berufsm. StR Hubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Es ist geplant, den B-Platz (Flurnummer 3364 Gemarkung Weiden i.d.OPf. hinter der Mehrzweckhalle) zu einem Kunstrasenplatz umzubauen.
Nachfolgend die von der Kämmerei mitgeteilten ausführlichen Informationen der von der SpVgg favorisierten Firma im Bereich Kunstrasenbau:

„Allgemein:

Kunststoffrasenbeläge an sich, sind aus absolut unbedenklichem Polyethylen (PE) gefertigt. PE sondert keinerlei Fremdstoffe ab (z.B. durch Elution), welche der Gesundheit oder der Umwelt schaden könnten. Gerade letzteres wird auch umfangreich an den einzelnen Produkten im Rahmen der Eignungsprüfung (nach RAL 944 sowie DIN 18035-7 sowie DIN EN 15330-1) überprüft und ferner im Rahmen der Fremdüberwachung nach RAL stets kontrolliert.

Einem deutlicheren Augenmerk gilt es bei Kunstrasensystemen auf die übrigen Systemkomponenten, neben dem Rasen selbst, zu legen. Hier ist speziell das Einstreugranulat genau zu untersuchen sowie sehr engmaschig zu überwachen.

Als elastisches Einstreugranulat in Kunstrasen gibt es verschiedene Möglichkeiten (siehe Übersicht anbei), so werden recycelte Altreifen (SBR-Gummigranulat), neu hergestelltes Kunststoffgranulat auf EPDM- oder TPE- Basis, recycelte Rasenfasern auf PE-Basis oder natürliches Kork-Granulat verwendet.

Bei allen synthetischen Granulaten ist eine engmaschige Überwachung hinsichtlich potentiell enthaltener Schwermetalle oder auch von PAK's unabdingbar. Dies geschieht in Deutschland durch die RAL Gütesicherung sicherlich auf dem europäisch höchsten Niveau und somit sind alle RAL-gütesicherten Granulate als unbedenklich einzustufen.

Die Untersuchungen auf langfristige Belastungen durch Mikroplastik, sind leider noch nicht abgeschlossen. Sollte ich hierzu Informationen erhalten, leite ich diese gerne an Sie weiter. Wir sind hier im Engen Austausch mit unserem Kunstrasenhersteller <https://www.domosportsgrass.com/de/home> und beobachten alle Entwicklungen sehr genau.

SpVgg Weiden:

Beim Bauvorhaben der SpVgg Weiden haben wir zwei nachhaltige Dinge berücksichtigt

1. *Verfüllung:*

Die Verfüllung des Kunststoffrasens ist mit natürlichem Kork-Granulat vorgesehen, deshalb möchte ich darauf etwas näher eingehen.

Da Kork an sich absolut lebensmittelecht und gänzlich unbedenklich hinsichtlich Gesundheit ist (Beispiel: Korkstopfen in der Weinindustrie), ist jedes Risiko für Ihren Sportplatz sowie Spieler und Umwelt ausgeschlossen. Das nach RAL-gütegesicherte Kork-Einstreugranulat für Kunststoffrasen wird ausschließlich aus Resten der Korkstopfenproduktion hergestellt.

2. *Elastikschicht:*

Hier setzen wir auf eine aus PE maschinell vorgefertigte Elastikschicht, die nach allen deutschen und europäischen Normen zertifiziert und überwacht ist.

Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Aus ökologischer Sicht ist die Anlage eines Naturrasenplatzes in jedem Fall der Anlage eines Kunstrasenplatzes vorzuziehen:

- Selbst unter der Berücksichtigung, dass auf einem Spielfeld ein mit Dünger und PSM behandelter „Einheitsrasen“ gezüchtet wird, handelt es sich um ein zur Regeneration fähiges biologisches System:
 - Eingedragene Stäube werden gebunden und mit dem Rasenschnitt entfernt oder abgebaut.
 - Regenwasser kann versickern, verdunsten und muss nicht erfasst und abgeleitet werden.
 - Die dichten, wuchsstarken Sportrasengräser binden Luftschadstoffe wie CO₂ oder SO₂.
 - Durch Verdunstungskühle wirken Sportplätze regulierend bei Hitzeextremen.
- Die Anlage eines Kunstrasens stellt eine großflächige und vollständige Versiegelung dar. Für ein Fußballspielfeld sind das i.d.R. ca. 7000 m².
 - Der Untergrund muss frostsicher aufgebaut und befestigt werden (i.d.R. mit Drainasphalt).
 - Die Flächen werden mit Feingranulat aufgefüllt (im besten Fall Korkkügelchen, im schlechtesten zerkleinerte Kfz-Reifen), um die Verletzungsgefahr beim Spielen zu reduzieren.
 - Regenwasser wird erfasst und abgeleitet. Da das Einstreumaterial herausgespült wird, ist das Abwasser i.d.R. aufzubereiten.
 - Die PE-Fasern müssen regelmäßig gebürstet und gereinigt werden. Das Einstreugranulat muss regelmäßig aufgefüllt werden.
 - Kunstrasen sind brennbar.
 - Im Sommer heizen sie sich ähnlich auf, wie Hartplätze.

Wasserrechtliche Stellungnahme:

Durch die Hochwasserfreilegung des Flutkanals sowie der Schweinenaab befindet sich der B-Platz nicht (mehr) im Überschwemmungsgebiet.

Anders gestaltet sich die Situation bzgl. des C-Platzes. Dieser liegt nach wie vor im Überschwemmungsgebiet der Schweinenaab (§ 76 Abs. 1 WHG). Die betreffende Fläche ist somit als Retentionsraum zu erhalten. Sollte daher beispielsweise neuer Boden aufgetragen werden (Auffüllung), wäre der Eingriff entsprechend auszugleichen (§ 77 Abs. 1 WHG). Die geplante Vorgehensweise ist vor Umsetzung der Maßnahme mit dem städtischen Umweltamt abzuklären.

Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs ist eine Entwässerung des Kunstrasenplatzes erforderlich. Der B-Platz muss daher über das gesamte Feld mit einem entsprechenden Unterbau wasserdurchlässig gestaltet und mit einem Drainagesystem versehen werden, welches das

Niederschlagswasser sammelt und ableitet. Hierbei handelt es sich um eine wasserrechtliche Benutzung, sodass im Vorfeld beim städtischen Umweltamt ein Antrag auf beschränkte Erlaubnis zu stellen ist. Im Rahmen dessen ist in der Ausführungsplanung auch darzulegen, wie eine Rückhaltung des Einstreugranulats vor Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (Grundwasser bzw. Schweinenaab) erreicht werden kann.

Um Staub zu vermeiden, ist eine regelmäßige Bewässerung des Kunstrasens notwendig.

Sofern entgegen der bisherigen Planung Einstreugranulate aus Altreifen Verwendung finden, die nicht zugelassen und zertifiziert sind, ist dem städtischen Umweltamt deren Wassergefährdungspotential durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Grundsätzlich sind Altreifengranulate nicht wassergefährdend, sondern die vielen mikroskopisch kleinen Feinteile (Stäube), sobald diese feucht werden und dadurch in Lösung gehen (Eluate). Diese entstehen produktionsbedingt im Rahmen des Altreifenrecyclings (Granulatherstellung) sowie während des Spielbetriebs durch die Reibung zwischen den einzelnen Kügelchen.

Ferner ist zu bedenken, dass auch Einstreugranulate aus Kork schwimmfähig sind. Im Falle von stärkeren Regenereignissen ist durch die bauliche Ausführung sicherzustellen, dass diese sich nicht durch Abschwemmung auf den umliegenden Flächen verteilen können. Darüber hinaus haftet das Einstreugranulat auch an der Kleidung sowie den Schuhen der Spieler respektive der Zuschauer an. Hierdurch wird ein Teil davon durch Waschvorgänge in die städtische Kanalisation gelangen.

Abschließend ist festzuhalten, dass derzeit mehrere Studien zu der betreffenden Thematik laufen. Die hieraus resultierenden Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Berufsm. StR Hubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung diene zur Kenntnisnahme. Trotz ökologischer Bedenken wird an der Entscheidung des Stadtrates vom 23.07.2018 (Zustimmung zum Kunstrasenbau) festgehalten.

Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung diene zur Kenntnisnahme. Trotz ökologischer Bedenken wird an der Entscheidung des Stadtrates vom 23.07.2018 (Zustimmung zum Kunstrasenbau, es werden 2 Kunstrasenplätze mit einer Größe von 105 m² x 68 m²) festgehalten.

Weiden i.d.OPf., 28.01.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister